

nicht vollauf zum Verdienst und zum Erwerb des ewigen Lebens genügt. Deshalb muß gleichsam als Ergänzung von außen her eine Zurechnung der Gerechtigkeit Christi angenommen werden.

Einleitend gibt der Verfasser einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Lehre von der doppelten Gerechtigkeit und der Stellung der Konzilsväter zu ihr. Daran schließt er in zwei Teilen erstens die Auseinandersetzung der Lehre des Seripando und zweitens eine Untersuchung der Lehre des heiligen Augustin über die Rechtfertigung des Menschen mit der eingehenden Widerlegung der Lehre des Seripando. Zum Schluß gibt der Verfasser einen Auszug wieder aus dem unveröffentlichten Traktat des Seripando: *de iustitia et libertate christiana*.

S. 98 f. ist die Begriffsbestimmung der Sünde nicht richtig wiedergegeben. Augustinus sagt nicht *contra legem aeternam*, sondern *contra aeternam legem*, wohl um den Chiasmus einzuhalten. Eine nähere Analyse der Definition würde die Notwendigkeit dieser Wortstellung, wie sie auch der heilige Augustinus an der Stelle hat, nachweisen. Weil diese Definition zudem analogen Charakter hat, wie auch der Begriff der Sünde selbst, darum sind die Regungen der Begierlichkeit nicht nur *sensu strictiore* oder *largiore*, sondern *sensu pleno et perfecto etsi analogo* mitdefiniert.

Die Untersuchung ist interessant und wirklich lehrreich für das Verständnis des *decretum de iustitia*.

Hennef/Sieg.

P. Dr. Bernhard Ziermann C. Ss. R.

Drittordensrecht. Von P. Matthäus Conte von Coronata O. M. C., Doktor und Lehrer des Kirchenrechtes. Aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt von P. Dr. Kassian Neuner O. M. C. Gr. 8^o (IX u. 403). Turin-Rom 1936, Marietti.

Ohne Zweifel ist das vorliegende Drittordensrecht das ausführlichste Werk dieser Art und sicher geeignet, Priesterkandidaten in das rechtliche Verständnis des Dritten Ordens einzuführen. Dort, wo im kirchlichen Recht nicht direkte Bestimmungen über den Dritten Orden enthalten sind, werden Rechtsnormen von analogen Einrichtungen herangezogen. Soweit auch religiöse Institute und Kongregationen dem Dritten Orden angehören, werden sie im Buch berücksichtigt, namentlich in den ausführlichen Kapiteln über die Ablässe. — Erwähnenswert ist die nüchterne Auffassung über das Wesen des Dritten Ordens als solchen. Eine Sonderansicht vertritt P. Conte, daß er zwar die Zeremonie der Einkleidung für undispensierbar hält, aber die Worte bei Überreichung des Habits und Gürtels als nicht wesentlich betrachtet. Damit wäre auch die Frage über die Sprache (Latein oder Volkssprache) beantwortet und könnte die Einkleidung auch in der Volkssprache gültig sein, was meist mit Rücksicht auf can. 1148, § 2, bestritten wurde. Weder kirchenrechtlich noch sprachgebräuchlich richtig ist der Titel: General der Observanten (S. 103 und 189), während derselbe später auch im Buche: General der Franziskaner genannt wird. Nicht berücksichtigt ist die Herz-Jesu-Weihe und der Armenseelentag des Franziskanerordens. — Eine vollständige Angabe der Literatur wäre sehr erwünscht. Im übrigen kann das „Drittordensrecht“ nur wärmstens empfohlen werden.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

Moderne Probleme des Kriege Rechts in der Spätscholastik. Eine rechtsphilosophische Studie über die Voraussetzungen des